

78. Muß der Gewinnverteilungsvorschlag zwei Wochen lang vor der Generalversammlung der Aktiengesellschaft ausgelegt werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1921 i. S. W. (R.) w. Rhein. Aktienverein für Zuckersabrikation (Wettl.). II 349/20.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen vom Reichsgericht verneint.

#### Gründe:

In erster Linie glaubt der Kläger eine Verletzung der §§ 260, 263 HGB. rügen zu können, weil der der Generalversammlung vorgelegte Nachtrag zum Geschäftsbericht nicht zwei Wochen lang zur Einsicht der Aktionäre ausgelegen hat. Allein nach der Feststellung des Berufungsgerichts enthielt der Nachtrag nur den Hinweis auf die nach Herausgabe des Geschäftsberichts erlassene Verordnung vom 15. November 1918 (RGBl. S. 1387), die eine erhöhte Kriegssteuerrücklage vorschrieb, und im Anschluß daran einen geänderten Gewinnverteilungsvorschlag. Mit Recht erwägt das Berufungsgericht, daß, da ein Gewinnverteilungsvorschlag überhaupt nicht zu den nach § 260 Abs. 2 der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorlagen gehört, auch der Inhalt des Nachtrags nicht in der Frist des § 263 Abs. 1 bekannt gegeben zu werden brauchte. Der von der Revision betonte Umstand, daß der ursprüngliche Vorschlag mit ausgelegt war, ist hierfür ohne Belang. Die Aktionäre müssen immer darauf vorbereitet sein, daß der ausgelegte Vorschlag vor oder in der Sitzung noch geändert wird. . . .